jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/6 6Ob569/78 (6Ob570/78)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.1978

Norm

EO §378 A
EO §381 A

Rechtssatz

Die Klägerin kann nicht mit einer einstweiligen Verfügung die Herstellung eines Zustandes verlangen, den sie noch vor ihrem Antrag durch eigenes Handeln herbeigeführt hat, denn das Institut der einstweiligen Verfügung kann nicht dazu dienen, allenfalls eigenmächtige Handlungen im nachhinein zu sanktionieren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 569/78
  Entscheidungstext OGH 06.04.1978 6 Ob 569/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0004902

Dokumentnummer

JJR_19780406_OGH0002_0060OB00569_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at